

An den Landrat

Glarus, 4. Juli 2024

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (Umsetzung Memorialsantrag «Slow Sundays im Klöntal»)

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Die Vorlage im Überblick

Die Jungen Grünen und die Grünen des Kantons Glarus reichten im September 2020 den Memorialsantrag «Slow Sundays im Klöntal» in der Form der allgemeinen Anregung ein. Sie forderten darin die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen, um das beliebte Naherholungsgebiet Klöntal an *mindestens acht* Sonntagen im Jahr grundsätzlich vom motorisierten Individualverkehr freizuhalten (Slow Sundays). Die Antragsteller fokussierten dabei auf die Monate Juni–September. Ziel des Antrags war insbesondere eine Verbesserung der Erholungsqualität.

Der Landrat erklärte den Memorialsantrag im Dezember 2020 für rechtlich zulässig und erheblich. Der Regierungsrat beantragte in der Folge dessen Ablehnung. Die landrätliche Kommission wie auch das Landratsplenum folgten diesem Antrag. An der Landsgemeinde 2022 selber nahm das Stimmvolk den Memorialsantrag in abgeänderter Form an. Diese sieht vor, dass das Klöntal nurmehr an *einzelnen* Sonntagen in den Monaten Juni–September vom motorisierten Individualverkehr freizuhalten ist.

Mit dem vorliegenden Antrag wird der Entscheid der Landsgemeinde 2022 umgesetzt. Er sieht eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vor. Diese sieht in einem neuen Artikel 5a ein Fahrverbot für den motorisierten Verkehr im Klöntal am jeweils letzten Sonntag der Monate Juni, Juli und August vor. Dieses gilt von 7 Uhr morgens bis 19 Uhr abends. Die Fixierung der betroffenen Sonntage schafft Rechtssicherheit, Planbarkeit und erleichtert die Umsetzung. Die Bestimmung überlässt zudem die Regelung von Ausnahmen dem Regierungsrat. Er kann (und wird) den Vollzug an die Gemeinde Glarus delegieren. Diese sperrt die Zufahrt ins Klöntal bereits heute gemäss einem bestehenden Konzept, wenn die Parkkapazitäten im Klöntal ausgeschöpft sind. Dieses Konzept soll möglichst auch an den künftigen «Slow Sundays» umgesetzt werden. Denn dieses ist in der Bevölkerung akzeptiert; verschiedene Konzepte würden den Vollzug erschweren. Die Gesetzesänderung soll am 1. Januar 2026 in Kraft treten. Entsprechend würden die ersten «Slow Sundays» im Sommer 2026 stattfinden.

Die «Slow Sundays» werden von Massnahmen begleitet. So sind die verkehrsfreien Sonntage insbesondere auch durch eine geeignete Kommunikation zu begleiten, um für Besucher und Einheimische die Chancen aufzuzeigen. Auf der anderen Seite ist für eine Gästelenkung

zu sorgen und die Leistungsträger sind zu sensibilisieren. In Abhängigkeit der (wetterabhängigen) Nachfrage soll das Busangebot an den betroffenen Sonntagen ausgebaut werden. Eine neue Kreuzungsstelle im Bereich Herberig ist geplant. Neue Parkflächen im Tal sind hingegen nicht notwendig. Das bestehende Angebot reicht aus.

Die einmaligen Kosten der Verkehrssperrungen an drei Tagen belaufen sich auf total 50'000 Franken für die neue Kreuzungsstelle. Jährlich wiederkehrend kommen 38'000 Franken für die eigentliche Sperrung (Personal) und die geplante Verdichtung des Busfahrplans hinzu. Diese Kosten trägt der Kanton.

2. Ausgangslage

2.1. Heutige Situation im Klöntal / bestehende Verkehrsbeschränkung

Das Klöntal wurde in den vergangenen Jahren zunehmend zu einem touristischen Hotspot. Es lockt zahlreiche Besucher von inner- und ausserhalb des Kantons an – die oft mit dem eigenen Auto anreisen. Insbesondere an schönen Tagen an Wochenenden im Sommer bzw. Feiertagen führt dies zu einer Überlastung der vorhandenen Infrastrukturen, insbesondere der zur Verfügung stehenden Parkplätze.

Gegenwärtig wird der Verkehr ins Klöntal von der Gemeinde Glarus, jeweils bewilligt von der Kantonspolizei Glarus, beschränkt, wenn die Kapazität der Parkplätze erschöpft ist. Die Verkehrsbeschränkung bezieht sich nur auf die Zufahrt und nicht auf den weiterhin erlaubten, aus dem Klöntal abfliessenden Verkehr. Sie wird mit einer vorbereiteten Signalisation sowie mit Mitarbeitenden eines privaten Sicherheitsdienstes durchgesetzt. Die Akzeptanz dieser kapazitäts- bzw. sicherheitsbedingten Sperrungen ist hoch, da jeweils zum Zeitpunkt des Beginns der Zufahrtsbeschränkungen gegen Tagesmitte zumindest der Grundbedarf an Mobilität mittels motorisierten Individualverkehrs (MIV) weitgehend gedeckt ist. Zudem werden bei diesen Zufahrtsbeschränkungen jeweils mit Augenmass die notwendigen Ausnahmen (Anwohner, Hotelgäste, Gewerbetreibende, Menschen mit Behinderungen, Blaulichtorganisationen usw.) zugelassen.

2.2. Der Memorialsantrag

2.2.1. Inhalt

Die Jungen Grünen und die Grünen des Kantons Glarus reichten am 8. September 2020 den Memorialsantrag «Slow Sundays im Klöntal» in der Form der allgemeinen Anregung ein (s. Beilage). Sie forderten darin die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen, um das Klöntal an mindestens acht Sonntagen im Jahr – v. a. in den Sommermonaten Juni–September – vom motorisierten Individualverkehr von morgens bis abends talein- und talauswärts bis auf notwendige Ausnahmen freizuhalten und so die Erholungsqualität effektiv zu verbessern.

Die Antragsteller verwiesen auf den Wert des Naherholungsgebiets Klöntal. Dieses stehe aufgrund der zunehmenden Besucherzahlen unter Druck. Besucher würden oft mit Autos anreisen, was zu Chaos und Konflikten führe. Die Einführung der mindestens acht «Slow Sundays» soll dazu führen, dass das Klöntal langfristig attraktiv und konfliktfreier wird.

Die Antragsteller formulierten ihren Antrag bewusst in der Form der allgemeinen Anregung. Damit sollte der Gesetzgeber genügend Spielraum erhalten, um eine wirksame und im Vollzug klare Regelung auszuarbeiten.

2.2.2. Politische Debatte

Der Landrat erklärte den Memorialsantrag am 16. Dezember 2020 für rechtlich zulässig und erheblich. Der Landrat verzichtete nach intensiven Diskussionen auf die Ausarbeitung einer

konkreten Vorlage zur Umsetzung der allgemeinen Anregung und beantragte der Landsgemeinde 2022 mit klarer Mehrheit, den Memorialsantrag abzulehnen.

In der Debatte anlässlich der Landsgemeinde wurden zwei Abänderungsanträge mit folgendem Inhalt gestellt:

- Reduktion der Zahl der «Slow Sundays» auf vier Sonntage pro Jahr;
- Flexibilisierung der Vorgabe an den Gesetzgeber, indem die Sperrung für den motorisierten Verkehr nur an *einzelnen Sonntagen gelten soll*.

Der Antrag auf Sperrung an mindestens acht Sonntagen unterlag in der Abstimmung dem Antrag auf Sperrung an nur noch vier Sonntagen. In der Schlussabstimmung wurde schliesslich der Antrag auf Sperrung an einzelnen Sonntagen dem Antrag auf Sperrung an vier Sonntagen vorgezogen.

Der Regierungsrat erhielt damit von der Landsgemeinde 2022 den Auftrag, eine Gesetzesgrundlage auszuarbeiten, welche die Sperrung des Klöntals für den motorisierten Individualverkehr an einzelnen Sonntagen vorsieht. Er interpretiert den Volkswillen dahingehend, dass acht Sonntag als zu viel erachtet werden. Aus dem Entscheid der Landsgemeinde, die flexible Formulierung einer Festlegung auf noch vier Sonntage vorzuziehen, leitet der Regierungsrat ab, dass eher weniger als vier «Slow Sundays» vorzusehen sind. Entsprechend sieht die Vorlage Sperrungen an drei Sonntagen vor.

3. Umsetzung des Memorialsantrags

3.1. Anpassung Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

Das Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG) gibt den Kantonen in Artikel 3 Absatz 2 die Befugnis, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen oder Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Sie können diese Befugnis den Gemeinden übertragen, unter Vorbehalt der Beschwerde an eine kantonale Behörde. Das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG SVG) bestimmt die für den Vollzug SVG zuständigen Behörden. Das kann beispielsweise die Kantonspolizei sein, die Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs erlässt.

Die zu schaffende Gesetzesgrundlage, die für den MIV an einzelnen Sonntagen ein Fahrverbot im Klöntal vorsieht, gehört thematisch zum Regelungsbereich des EG SVG und ist somit in diesem aufzunehmen. Auf diese Umsetzungsmöglichkeit wird auch in einem vom Regierungsrat im Rahmen einer Vorprüfung des Memorialsantrags erstellten Rechtsgutachten hingewiesen.

3.2. Inhaltliche Umsetzung

Im Sinne der Rechts- und Planungssicherheit für Anwohner, Wirtschaftsbetriebe, Besucher, Behörden usw. sind die Sonntage, an welchen das Fahrverbot gesetzlich gelten soll, konkret im Gesetz zu erfassen. Dies gibt den Touristen wie auch den privaten und öffentlichen Dienstleistungserbringern die Möglichkeit, sich darauf einzustellen. Im Weiteren sollte diese jährlich wiederkehrende Sonntagsregelung für die Bevölkerung aus praktischen Gründen leicht zu merken sein. Der Memorialsantrag fordert Fahrverbote in den Monaten Juni–September. Deshalb wird der jeweils letzte Sonntag der Monate Juni, Juli und August als «Slow Sunday» festgelegt.

Die Zeitspanne des Fahrverbots soll zwecks Senkung des Betreuungsaufwands und damit der Kosten auf die Tageszeit, nämlich auf 7–19 Uhr, beschränkt werden. In dieser Zeitspanne findet der MIV im Wesentlichen statt. Diese Festlegung auf die Tageszeit entspricht

der im Memorialsantrag enthaltenden Ausführung, wonach die Zufahrtsbeschränkung «von morgens bis abends» erfolgen soll.

Die an den bezeichneten Sonntagen durchgeführten Fahrverbote für den MIV sind bestmöglich entsprechend den heute bereits von der Gemeinde Glarus bei Verkehrs- und Parkraumüberlastungen durchgeführten Verkehrsbeschränkungen umzusetzen, um keine unnötige Verwirrung zu schaffen.

Gesperrt werden muss die Klöntalerstrasse bei Riedern (Kantonsstrasse) und die Sackbergstrasse bei Hinter Sagg Richtung Klöntalensee (Gemeindestrasse). Auf der Pragelpassstrasse besteht auf dem Abschnitt Richisau–Gampelbrücke bereits heute an Wochenenden ein Fahrverbot für den motorisierten Verkehr. In der Umsetzung bedeutet dies somit die jeweilige Sperrung der Kantonsstrasse für den MIV in Riedern wie auch die Sperrung bei Hinter Sagg Richtung Klöntalensee durch jeweils zwei Mitarbeitende eines privaten Sicherheitsdienstleisters. Der Betrieb einer automatischen Sperranlage mit entsprechendem Betreuungsaufwand fällt aufgrund der vorgesehenen Ausnahmeregelung und der notwendigen Flexibilität des Systems ausser Betracht.

Im Weiteren ist die konkrete Vollzugszuständigkeit zu regeln. Grundsätzlich ist diese, da insbesondere die Kantonsstrasse ins Klöntal betroffen ist, beim Kanton anzusiedeln. Die Gemeinde Glarus führt im Klöntal jedoch bereits Verkehrssperrungen (inkl. Signalisationen, Ausnahmeregelungen und Zusammenarbeit mit einem privaten Sicherheitsdienstleister) an Tagen mit Kapazitätsüberlastungen durch. Um die Durchführung beider Sperrkonzepte aus einer Hand zu erlauben, ist im Gesetz die Möglichkeit der Delegation der konkreten Umsetzung der Sperrung an die Gemeinde Glarus vorzusehen. Aktuell ist – in Absprache mit der Gemeinde Glarus – vorgesehen, diese Möglichkeit auch zu nutzen. Damit kann der Vollzug zum Vorteil der Behörden wie auch der Verkehrsteilnehmer vereinfacht und vereinheitlicht werden.

Die Umsetzungsbestimmungen sind in einer regierungsrätlichen Vollzugsverordnung zu erlassen. Entsprechend kann auf sich verändernde Verhältnisse flexibel reagiert werden. In dieser Verordnung müssen ebenso in Grundzügen die Ausnahmen vom Fahrverbot geregelt werden. Auch diese Ausnahmen sollen weitgehend der Praxis der bereits heute von der Gemeinde Glarus durchgeführten Verkehrsbeschränkungen angepasst werden. Gegen entsprechende Verfügungen bzw. Nichtgewährung von Ausnahmen ist in jenem Erlass ebenso ein Rechtsmittel vorzusehen (vgl. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 SVG).

4. Begleitmassnahmen

Die Sperrung der Zufahrt zum Klöntal ist nur für einzelne, wenige Sonntage vorgesehen. Entsprechend sind die begleitenden raumplanerischen wie auch touristischen Massnahmen verhältnismässig zu ergreifen. Sie sind aufbauend und den entsprechenden Erfahrungen und Entwicklungen angepasst zu planen.

4.1. Begleitmassnahmen Tourismus

Die Verkehrssperrungen an den bezeichneten Sonntagen erfordern seitens Tourismusförderung unterschiedlichste Massnahmen. So ist darauf hinzuwirken, dass die einheimische Bevölkerung sowie ausserkantonale Besucherinnen und Besucher diese Verkehrseinschränkungen als positiven Teil eines tourismusfreundlichen Konzepts wahrnehmen, welches ermöglicht, das Klöntal an diesen Tagen auf besondere Art zu erleben. Damit sollen gleichzeitig zeitliche und örtliche Verlagerungseffekte vermieden werden.

Zu diesen Begleitmassnahmen gehören insbesondere Massnahmen im Bereich der Kommunikation, der Gästelendung wie auch für die Sensibilisierung verschiedenster Leistungsträger und Organisationen zur Durchführung von Veranstaltungen. Ein entsprechendes Konzept,

abgestimmt mit dem öffentlichen Verkehr, würde im Hinblick auf die Einführung der verkehrsfreien Sonntage erstellt und weiterentwickelt werden.

4.2. Begleitmassnahmen öffentlicher Verkehr

Das Klöntal wird an den drei Sonntagen hauptsächlich unmotorisiert bzw. mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar sein. Zur Bewältigung der wetterabhängigen Nachfrage ist an diesen Tagen tagsüber ein Angebot des öffentlichen Verkehrs im Halbstundentakt geplant. Zudem ist zur besseren Erschliessung entlang des Klöntalersees im Bereich Herberg die Einrichtung einer Kreuzungs- und Haltestelle vorgesehen. Anpassungen wären entsprechend der Entwicklung des Tourismusverkehrs vorzunehmen.

4.3. Begleitmassnahmen Parkplätze

Für einen Umstieg vom MIV auf den öffentlichen Verkehr (Bus) stehen beim Bahnhof Glarus und in dessen Umfeld an Sonntagen bereits heute genügend freie Parkplätze zur Verfügung. Allfällig erkennbar zunehmenden Parkplatzbedürfnissen kann mit adäquater Erweiterung von bestehenden Parkflächen Rechnung getragen werden. Grundsätzlich sind im Hinblick auf diese wenigen verkehrsbefreiten Sonntage im Klöntal keine raumplanerischen Massnahmen zwecks Einzonung weiterer Parkflächen notwendig.

5. Vernehmlassung

Gemäss Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV) entscheidet der Regierungsrat über die Durchführung von externen Vernehmlassungen und deren Modalitäten. Vorliegend wird auf eine Vernehmlassung verzichtet, da über den Memorialsantrag anlässlich der Landsgemeinde 2022 ausführlich debattiert und entschieden wurde. Ausserdem setzte der Regierungsrat im Februar 2024 eine Projektorganisation ein, die den Auftrag hatte, die Landsgemeindevorlage im Abgleich mit den einzelnen Schnittstellenpartnern – insbesondere auch der Gemeinde Glarus – zu erarbeiten. Es sind somit keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, da die interessierten Kreise bekannt sind und sich diese bereits äussern konnten. Zudem können in der parlamentarischen Beratung politische Interessen jederzeit gut vorgebracht werden.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1a. Verkehrsbeschränkung im Klöntal

Das Fahrverbot im Klöntal wird unter einem eigenen, neuen Titel «Verkehrsbeschränkung im Klöntal» eingefügt.

Artikel 5a; Fahrverbot im Klöntal

Das Fahrverbot wird im neuen Artikel 5a geregelt. Absatz 1 hält die drei vom Fahrverbot betroffenen Sonntage mit der Zeitspanne, in der das Fahrverbot in Kraft ist, fest. Dies macht die Fahrverbote für alle Betroffenen transparent bzw. planbar. Die «Slow Sundays» müssen deshalb nicht jährlich wiederkehrend festgelegt und publiziert werden. Das Fahrverbot betrifft die Kantonsstrasse und die Gemeindestrasse ab Hinter Sagg Richtung Klöntalersee.

Gemäss Absatz 2 sind die nicht abschliessend zu haltenden Ausnahmen auf der Stufe der regierungsrätlichen Verordnung zu konkretisieren. Vom Fahrverbot sollen insbesondere Anwohner, Hotelgäste, Gewerbetreibende, Angestellte und Zulieferer im betroffenen Gebiet, Menschen mit Behinderungen, Blaulichtorganisationen (Feuerwehr, Sanität, Polizei), dringende land- und forstwirtschaftliche Transporte sowie der öffentliche Verkehr ausgenommen sein. Es geht primär um ein Fahrverbot für Personen, die zur Erholung privat motorisiert das Klöntal tageweise aufsuchen.

Absatz 3 beauftragt den Regierungsrat, die Einzelheiten dieses Fahrverbots zu regeln. Dabei wird ihm die Kompetenz übertragen, den Vollzug an die Gemeinde Glarus zu delegieren.

Diese führt bereits seit mehreren Jahren Verkehrssperrungen bei Verkehrs- und Parkplatzüberlastungen durch. Die Kantonspolizei erlässt und publiziert die Verkehrsbeschränkung. Die Kostentragung dieser vom Kanton eingeführten Verkehrssperrungen erfolgt durch den Kanton, vorbehältlich einer einschlägigen kantonalen Gesetzesbestimmung.

7. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Vorgesehen ist ein Inkrafttreten am 1. Januar 2026.

8. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Es ist für die Verkehrssperrung an drei Sonntagen mit einmaligen und jährlich wiederkehrenden Kosten gemäss Tabelle 1 zu rechnen. Diese Kosten trägt der Kanton.

Tabelle 1. Kostenübersicht

<i>Kosten</i>	<i>einmalig</i>	<i>pro Jahr</i>
Gemeinde Glarus:		
- Aufwand Sicherheitsdienstleister		20'000 Fr.
- Behördenaufwand		10'000 Fr.
Kanton:		
- Verdichtung Halbstundentakt Bus		8'000 Fr.
- Bau Kreuzungs- und Haltestelle Herberig	50'000 Fr.	
<i>Total Kosten</i>	<i>50'000 Fr.</i>	<i>38'000 Fr.</i>

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die beiliegende Gesetzesänderung der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Kaspar Becker, Landammann
Michael Schüepp, Ratsschreiber-Stv.*

Beilagen:

- SBE
- Memorialsantrag